

**Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München
vom 12.02.2007**

(in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 03.08.2011)

Aufgrund des Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt von den Studierenden Studienbeiträge.

**§ 2
Höhe**

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 430,- € für jedes Semester. Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge und über die Verwendung der Einnahmen paritätisch zu beteiligen.

**§ 3
Pflichtige**

(1) ¹Beitragspflichtig ist jede/jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bis 5 BayHSchG (Beurlaubung; praktische Studiensemester) genannten Fälle sowie der gebührenpflichtigen Studierenden gem. Art. 71 Abs. 8 BayHSchG. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von der/dem Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die/der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

(3) ¹Von Studierenden in Teilzeitstudiengängen werden entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigte Studienbeiträge erhoben. ²Die Höhe des Studienbeitrags im Sinne von Satz 1 in Studiengängen, die in vom regelmäßigen Studienaufbau abweichenden Studienmodellen durchgeführt werden, kann in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden. ³Die Bachelor- oder Masterurkunde wird dabei erst dann ausgestellt, wenn Studienbeiträge mindestens in der Höhe der Studienbeiträge eines Vollzeitstudiums bezahlt sind.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) ¹Bei der Immatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ²Bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens 14.02. für das folgende Sommersemester bzw. 31.07. für das folgende Wintersemester zu leisten.

(3) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) Eine Zahlung des Beitrages in Raten ist nicht möglich.

(5) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn der oder die Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- a) Ersteinschreibung: für das Wintersemester bis zum 15.12.,
für das Sommersemester bis zum 15.06.
- b) Rückmeldung: für das Wintersemester bis zum 01.10.,
für das Sommersemester bis zum 01.04.

Dabei muss sichergestellt sein, dass aufgrund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung nur vor, wenn fällige Beiträge zum Fälligkeitstermin vollständig bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen aufgrund gesetzlicher Festlegung

(1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit (Art. 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG):

1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
2. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzungen von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz erfüllen, oder

wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. ²Zusätzlich zu den in Nr. 1 Satz 2 genannten Nachweisen sind Ausbildungsverträge bzw. Bestätigungen vorzulegen.

3. Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union entrichtet werden.
4. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
5. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

²Dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte i.S.v. § 1 Schwerbehindertengesetz, soweit sich die Schwerbehinderung studienerschwerend auswirkt, und chronisch Kranke i.S.v. § 62 Sozialgesetzbuch V, soweit sich die chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt und in einem amtsärztlichen Attest die Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten i.S.v. § 1 Schwerbehindertengesetz festgestellt ist. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.
- b) Studierende, die innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

³Eine unzumutbare Härte liegt auch vor bei ausländischen Studierenden,

- die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung haben,
- ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München aufgenommen haben,
- nachweisen, dass ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Zahlung des Studienbeitrags unmöglich ist und
- in den Semestern, die dem Semester für das die Befreiung beantragt wird, vorhergehen, im Durchschnitt mindestens 18 ECTS-Kreditpunkte erworben haben.

⁴Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen für den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zzgl. eines Semesters.

⁵Finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

(2) ¹Befreiungsanträge werden für das folgende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis 31.07. (für das Wintersemester) bzw. 14.02. (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 14.04. (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von der/dem Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach den Nr. 1 bis 5 begründenden Tatsachen kann die Hochschule München von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe von Art. 27 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz verlangen. ³Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.

(5) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(6) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden Mittel maximal in Höhe der von dem/der befreiten Studierenden tatsächlich bezahlten Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

(7) Anträge auf Rückerstattung von Studienbeiträgen sind bis spätestens einem Jahr nach Beendigung des Studiums zu stellen.

§ 7

Befreiungen für besondere Leistungen

(1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag ebenfalls befreit:

1. ¹Studierende, die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München mindestens eine volle Amtszeit als gewähltes Mitglied des Senats, eines Fakultätsrats oder im Vorstand des Studentischen Parlaments tätig waren, für diesen Zeitraum. ²Darüber hinaus Studierende, die sich besonders für ihre Fakultät (innerfakultär) oder überfakultär engagiert haben. ³Für Befreiungen für innerfakultäres Engagement dürfen Mittel in demselben Umfang verwendet werden wie für die Befreiungen der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats dieser Fakultät, für Befreiungen für überfakultäres Engagement dürfen Mittel in doppeltem Umfang verwendet werden wie für die Befreiung der Mitglieder des Vorstands des Studentischen Parlaments. ⁴Die Entscheidung über die Befreiung der in Satz 2 genannten Studierenden trifft für innerfakultäres Engagement die Fachschaftsvertretung der jeweiligen Fakultät, für überfakultäres Engagement die Mitglieder des Vorstands des Studentischen Parlaments. ⁵Bis zu vier Wochen nach Beginn eines Semesters erlässt die jeweilige Fachschaftsvertretung einen Katalog mit Kriterien, aus dem sich die Voraussetzungen für ein besonderes studentisches Engagement innerhalb der Fakultät ergeben und das Studentische Parlament einen Katalog mit Kriterien, aus dem sich die Voraussetzungen für ein besonderes studentisches Engagement über Fakultäten hinweg ergeben. ⁶Die Einreichung der Vorschläge für die Befreiung für innerfakultäres Engagement hat über den jeweiligen Fakultätsrat, die Einreichung der Vorschläge für die Befreiung für überfakultäres Engagement über das Präsidium zu erfolgen.
2. Studierende, die von Begabtenförderungswerken bzw. vergleichbaren Institutionen oder vom DAAD Stipendien oder stipendiengleiche Leistungen erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges oder Studierende, die in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit ihres Studiums dort.
3. Studierende, die mindestens ein Semester im Ausland studieren, für diesen Zeitraum, unabhängig davon, ob sie einen Mobilitätzuschuss durch die Hochschule München erhalten.
4. ¹Studierende dieser Hochschule, die ihr Studium in der Regelstudienzeit zzgl. eines Semesters abgeschlossen haben und hier zu den besten 6% des Prüfungstermins (Wintersemester oder Sommersemester) in ihrem Studiengang gehören, in Höhe aller an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München in diesem Studiengang bezahlten Studienbeiträge. ²Bei der Ermittlung wird auf ganze Zahlen aufgerundet.

5. ¹Bis zu 3% der Studierenden einer Fakultät in der Regelstudienzeit, die die Kriterien des zuständigen Fakultätsrats für die Erbringung besonderer Leistungen im Rahmen ihres Studiums erfüllen. ²Bis zu vier Wochen nach Beginn eines Semesters erlässt der jeweilige Fakultätsrat einen Katalog mit Kriterien, aus dem sich die Voraussetzungen für diese besonderen Leistungen im Rahmen des Studiums in der Fakultät ergeben. ³Bei der Ermittlung wird auf ganze Zahlen aufgerundet.
6. Bis zu 20 v. H. der ausländischen Studierenden, die nicht studienbeitragsdarlehensberechtigt sind und in den Semestern, die dem Semester für das die Befreiung beantragt wird, vorhergehen, im Durchschnitt mindestens 21 ECTS-Kreditpunkte erworben haben. Eine Rückerstattung der für das erste Studiensemester bezahlten Studienbeiträge findet auf Antrag statt, wenn für dieses Semester der Erwerb von mindestens 21 ECTS-Kreditpunkten nachgewiesen wird. Überschreitet die Zahl der befreiungsberechtigten Studierenden den 20 v.H.-Rahmen, so werden die Befreiungen in der Reihenfolge der erzielten ECTS-Kreditpunkte erteilt; bei gleicher ECTS-Kreditpunkt-Zahl entscheidet das Datum des Eingangs des Befreiungsantrags.

(2) ¹§ 6 Abs. 3 bis 7 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass maximal die von dem/der befreiten Studierenden in der Regelstudienzeit tatsächlich an die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München bezahlten Beiträge zurückerstattet werden. ²Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 6 erfolgen für den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zzgl. eines Semesters.

§ 8 Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet und im Körperschaftshaushalt der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München geführt.

(2)¹ Vom Beitragsaufkommen fließen nach Abzug

- der Mittel für den Sicherungsfonds,
- der Ausgaben für die Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge und
- der Ausgaben für die Befreiungen gem. § 7

- a) 60 v.H. des Beitragsaufkommens in fakultätsweite Maßnahmen und
- b) 40 v.H. des Beitragsaufkommens in hochschulweite Maßnahmen.

² Zwei Prozent des unter Buchstabe a) genannten Beitragsaufkommens werden der Fakultät 13 zugewiesen. ³ Erträge aus dem Beitragsaufkommen werden zu 60 v.H. fakultätsweite Maßnahmen zu 40 v.H. für hochschulweite Maßnahmen verwendet. ⁴ Über die Verwendung der unter Buchstabe a) genannten Mittel entscheiden die Fakultäten. ⁵ Über die Verwendung der unter Buchstabe b) genannten Mittel entscheidet die Hochschulleitung.

(3) Das Beitragsaufkommen, über dessen Verwendung die Fakultäten entscheiden, wird auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort im laufenden Semester in der Regelstudienzeit studierenden Mitglieder (ohne beurlaubte Studierende und Studierende im Praxissemester) verteilt. ²Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet der Fakultätsrat. ³Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des fakultätsinternen Ausschusses Studienbeiträge zu würdigen. ⁴Ein solcher Ausschuss wird jährlich in jeder Fakultät paritätisch aus Professoren/Professorinnen oder im Einvernehmen mit der Hochschulleitung aus weiteren Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und Studierenden gebildet und gibt spätestens zehn Tage vor der Entscheidung des Fakultätsrats eine Stellungnahme zu den Maßnahmen ab, für die die Studienbeiträge in der Fakultät verwendet werden sollen. ⁵Die studentischen Mitglieder des Paritätischen Ausschusses und jeweils ein

Ersatzvertreter/eine Ersatzvertreterin für jedes studentische Mitglied des Paritätischen Ausschusses werden von den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat vorgeschlagen; der Fakultätsrat bestellt nur vorgeschlagene Studierende in den Paritätischen Ausschuss. ⁶Soweit Mittel aus dem Beitragsaufkommen in einer Fakultät bis 30.09. eines Jahres nicht verausgabt oder rechtlich gebunden wurden, werden diese von der Fakultät dem Beitragsaufkommen zugeschlagen, über das die Hochschulleitung entscheidet.

(4) Vor der Entscheidung über die Verwendung der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe b) ist die Stellungnahme des Ausschusses Studienbeiträge gem. Absatz 5 zu würdigen.

(5) ¹Der Ausschuss Studienbeiträge setzt sich aus vier Studierenden, dem Vizepräsidenten für studentische Angelegenheiten, dem Vorsitzenden der Studiendekanekonferenz, einem Dekan und einem Mitglied des Senats zusammen. ²Die Vertreter der Studierenden werden jährlich aus dem Kreis seiner Mitglieder vom Studentischen Parlament, der Vertreter der Dekane von der erweiterten Hochschulleitung und das Mitglied des Senats vom Senat für jeweils drei Jahre bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Der Ausschuss Studienbeiträge erhält die Verwendungsvorschläge spätestens eine Woche vor seiner Sitzung zur Stellungnahme. ⁵Soweit der Ausschuss Studienbeiträge innerhalb von drei Wochen nach der Übersendung nach Satz 4 kein Protokoll über die Stellungnahme zu einzelnen oder allen Verwendungsvorschlägen abgegeben hat, entscheidet die Hochschulleitung direkt.

(6) ¹Die Hochschulleitung legt dem Hochschulrat jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr gemäß der für die Rechnungslegung des staatlichen Haushalts geltenden Regelungen Rechnung. ²Der Bericht wird dem Studentischen Parlament offengelegt.

§ 9

In Kraft Treten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 31.07.2006 außer Kraft.